

Kindeswohl - Kinderschutzhandlungsleitfaden -

(in Anlehnung an die Handlungsleitlinien des Kinderschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 120. Arbeitstagung vom 18. bis 20. Mai 2016)

Schutzkonzept der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)



Potsdamer Landstraße 49 b
14550 Groß Kreuz (Havel)

Erarbeitung: Susanne Urban, Kitafachberatung, systemische Beratung © Stand 09/2021
im Auftrag der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) und des Landkreises Potsdam Mittelmark

Vorwort

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist Träger von acht Kindertageseinrichtungen, in denen ca. 600 Kinder in der Krippe, Kita oder im IKTB betreut werden.

In den ersten Lebensjahren verbringen Kinder einen sehr wichtigen Entwicklungsabschnitt in der Kindertagesstätte. Sowohl die Kinder als auch die Eltern vertrauen darauf, dass Krippe, Kita und Hort sichere Orte sind, an denen Kinder in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

In der Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohl/Kinderschutz/Kinderrechte in Zusammenarbeit mit unseren pädagogischen Fachkräften ist uns als Träger klar geworden, wie wichtig ein solches Schutzkonzept in Kindertageseinrichtungen ist. Es ist wichtig, zum Schutz unserer Kinder Sensibilität für Verhaltensveränderungen sowie Achtsamkeit und Reflektion des eigenen Verhaltens zu entwickeln, Handlungsweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese verbindlich festzuhalten.

Das folgende Kinderschutzkonzept dient als Grundgerüst und Orientierung für die tägliche Arbeit in unseren Kindereinrichtungen. Aufgrund der räumlichen Individualität unserer Häuser ergeben sich unterschiedliche Gegebenheiten, die zusätzlich eine spezifische Konzeptentwicklung erfordern, welche stetig von unseren pädagogischen Teams einrichtungsintern erarbeitet und fortgeschrieben werden.



Reth Kalsow
Bürgermeister

Groß Kreutz (Havel) im Juli 2022

Inhalt

Seite

1. Einleitung - Wohl des Kindes	3
2. Rechtliche Einordnung/Trägerverpflichtungen.....	3
2.1. Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Fachkraft §§8a SGB VIII.....	4
3. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung	5
3.1. Beispiele von Gefährdungen in Anlehnung an Beobachtungen von Kita-Aufsichten.....	8
3.2. Strafen.....	9
4. Schema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	10
5. Professionelle Erörterungskultur in der Einrichtung	11
6. Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und anderen Einrichtungen	12
7. Leitungsverantwortung	13
8. Team und Einrichtungskultur.....	14
9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	14
10. Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten:.....	15
Dokumentation für Erstverdacht/Verlaufsdokumentation	17/18
Schutzplan	19
Checkliste zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	20
Erklärung zum Schutz der Kinder	24
Grundsätze unserer Haltung	25

1. Einleitung - Wohl des Kindes

Definition von Jörg Maywald:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeiten (§1 Abs. 1 SGB VIII) sind dann gegeben.

Aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Hirnforschung wissen wir, dass insbesondere Babys und Kleinkinder sensible Bezugspersonen brauchen, die feinfühlig auf ihre Bedürfnisse eingehen und die an das jeweilige Alter angepassten Anregungen, Förderungsmaßnahmen und Herausforderungen im Blick haben.

Die Bezugspersonen müssen den Kindern Zuwendung, Sicherheit, Hilfe bei der Stressreduktion, Assistenz und Unterstützung beim Entdecken bieten, so fasst die Entwicklungspsychologin Lieselotte Ahnert die Erfordernisse, vor denen das pädagogische Personal steht, zusammen.

(vgl. Lieselotte Ahnert, Sachbuch „Wieviel Mutter braucht ein Kind?“, Spektrum Akademischer Verlag, 2010.)

Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von Kindesmisshandlung als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen ist. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls.

Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst.

2. Rechtliche Einordnung/Trägerverpflichtungen

Der Träger ist verpflichtet, zur Kindeswohlsicherung und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung fachliche Handlungsleitlinien für seine Einrichtungen zu erarbeiten und im Konzept darzulegen.

Eine Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII.

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Für die Meldepflichten und für weitere Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes liegt ebenfalls ein Empfehlungspapier der BAG Landesjugendämter vor.

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Auch § 8a SGB VIII richtet sich in seinem Abs. 4 an Träger und deren Fachkräfte, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung bekommen. Hierfür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Träger von Einrichtungen haben in Zusammenhang mit den Änderungen des Bundeskinder-schutzgesetzes gemäß § 8b SGB VIII nunmehr einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die überörtlichen Träger der Jugendhilfe sind dafür zuständig, die Träger hierbei zu beraten und zu unterstützen.

Während § 8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

2.1. Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Fachkraft §§ 8a SGB VIII

Im Gesetzestext der §§ 8a und 8b SGB VIII wird direkt und indirekt auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hingewiesen.

Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist hiernach der in § 8b SGB VIII enthaltene, weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, in den auch Situationen der Kindeswohlgefährdung durch Personal in Kindertagesstätten einbezogen sind.

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII: § 8a SGB VIII, *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Dienststellenleitung unverzüglich zu informieren ist.

§ 8bSGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

3. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung

(Quelle: Landesjugendamt Brandenburg, Arbeitshilfe 2006)

Kindeswohl umfasst zwei Aspekte:

1. *die positive Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*
2. *den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl*

(Dr. M. R. Textor, Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen und angemessen reagieren)

In Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden oder die diese besuchen, ist darauf zu achten, dass gewichtige Anhaltspunkte eines konkreten Gefährdungsrisikos für Kinder oder Jugendliche erkannt und die notwendigen weiteren Schritte eingeleitet werden. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dementsprechend sollten sie wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kennen.

(§ 1 Abs.3 SGB VIII; §3 Abs. 1 AVBayKiBiG)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlich seelischen und geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Es gibt verschiedene Formen der Kindesmisshandlung:

➤ Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls:

mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung, Pflege, Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

➤ Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung

➤ Vernachlässigung der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbes. das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

➤ Körperliche Misshandlung

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Schütteln, die Mehrzahl der Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut, Verletzungen, blaue Flecken an untypischen Stellen, Knochenbrüche

➤ Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung, Beschimpfen, Einsperren, Liebesentzug, Überforderung durch unangemessene Erwartungen,

➤ Sexueller Kindesmissbrauch

sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch Erwachsene oder wesentlich ältere Personen oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden

➤ Münchhausen- Stellvertreter- Syndrom

subtile Form der Kindesmisshandlung, manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende (meist) Mütter Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch die Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Vorenthalten von Nahrungsmitteln, stellen sie damit Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus

➤ Adoleszenzkonflikt

fehlende Akzeptanz der Eltern der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln, Auseinandersetzung zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, normale Ablösungs- und Autonomiekonflikte können nicht gelöst werden und eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung

➤ Wohlstandsverwahrlosung

betrifft die gehobene Mittelschicht, zeigt sich durch verschiedene Symptome: materielle Wünsche der Kinder werden erfüllt, aber keine Beziehungsarbeit oder Grenzsetzung erfolgt durch das Elternhaus, Kinder werden mit materiellen Dingen überhäuft, statt Zeit, Liebe, Zuwendung zu erhalten - seelische Vernachlässigung; oder Kinder setzen die Eltern unter Druck, erwarten die Erfüllung ihrer materiellen Wünsche und setzen entsprechende Verhaltensweisen ein, Verhaltensanweisungen seitens der Eltern fehlen, statt Auseinandersetzungen werden Wünsche erfüllt - das Kind lernt Kapital daraus zu schlagen, setzt Forderungen bewusst und auch unangemessen ein - entwickelt übergriffige Verhaltensmuster

Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung:

Missbrauch des Sorgerechts:

- Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten
(„hineinziehen“ in den Streit der Eltern, häufig bei eskalierenden Trennungskonflikten)
- Vereitelung von Umgangskontakten
(erforderlicher Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wird vom sorgeberechtigten Elternteil verhindert)

Diese Handlungen an Kindern sind in der Regel strafbar.

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder.

Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern.

Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Zu den Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.

Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.

Fachkräfte der aufsichtführenden Behörden beschreiben nachfolgend einige solcher Gefährdungssituationen auch in den Kindertagesstätten:

3.1. Beispiele von Gefährdungen in Anlehnung an Beobachtungen von Kita-Aufsichten:

s.g. „Erziehungsmaßnahmen“ (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen):

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen..., Kosten müssen)
- Zwang zum Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, Festhalten, runterdrücken, drohen; lange liegen lassen, obwohl das Kind nicht schlafen kann.)
- Zwang zum Sitzen auf dem Topf – unter Druck - über einen langen Zeitraum und ohne Beachtung der Signale des Kindes
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein, ausgrenzen)
- Fixieren von Kindern (Kleine Kinder werden während des Essens fixiert, bspw. mit Mullbinden an Stühlen; Kinder werden an einen Tisch herangeschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben, Lätzchen unterm Teller, sodass die Bewegung eingeschränkt wird.
- verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen (anschreien, einschüchtern, erniedrigen)
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe oder vor Erwachsenen (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston, demütigen)
- Körperliche Übergriffigkeit (z.B. am Kind zerrren; Kind gegen seinen Willen auf den Schoß nehmen, Küssen von Kindern)

- Unzureichende Fürsorge und Aufsicht / Vernachlässigung:
- unzureichender Wechsel von Windeln, fehlende Unterstützung bei der Sauberkeitsentwicklung
- mangelnde Getränkeversorgung
- mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- Kinder ignorieren; ohne Empathie, nicht trösten
- mangelnde Aufsicht, die über einen längeren Zeitraum erfolgt, ohne Kenntnis über das Aufenthaltsfeld von Kindern
- brutale Auseinandersetzungen unter Kindern/ Mobbing ohne Eingreifen durch Fachkräfte

Unzureichende Beteiligungsrechte von Kindern:

- zu strenge Aufsicht, keine Freiräume bzw. Beteiligungsmöglichkeiten
- Kinder werden nicht gehört (bei Kummer oder Beschwerden)
- ständige Spielunterbrechungen, die eigenständiges lernen und spielen verhindern
- stetige Bevormundung und Gängelei durch die Fachkräfte (ich weiß, was gut für dich ist)
- Kinder dürfen nicht mitbestimmen, wo, mit wem oder was sie spielen (Freiräume werden durch Zeitdruck, Einrichtungsstruktur und feste Planungsabläufe häufig eingegrenzt)

3.2. Strafen

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört auch die reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen.

„Angst vor Strafe bewahrt uns zwar davor, das Unrechte zu tun, veranlasst uns aber noch lange nicht, das Rechte zu tun.“, so formulierte Alfred Adler schon im Jahr 1930.

(vgl. Alfred Adler: Die Erziehung des Kindes (The education of children) - Rückübersetzung veröffentlicht: 1930)

„Zum Schutz der persönlichen Unversehrtheit können manchmal pädagogische Maßnahmen dienen, die eine Einschränkung oder Auflage für ein Kind beinhalten. Sie haben nicht Beschämung oder Strafe als Ziel, sondern Verständnis für die logischen Folgen des eigenen Handelns der Kinder.

Das pädagogische Handeln bei Grenzverletzungen dient dem Schutz vor Verletzung – körperlich wie seelisch – und der Orientierung darüber, was passiert ist und wie eine Grenze eingehalten werden kann. Die dazu nötigen Handlungsschritte sollen allen Fachkräften im Team bekannt und vorhersehbar sein.“

Strafen einzusetzen ist zwar mittlerweile zum Tabuthema geworden, aber unter Pädagoginnen ist zuweilen die Haltung anzutreffen: „Strafen sind nicht in Ordnung -aber ganz ohne geht es nicht.“

Was passiert, bevor Erwachsene zu Strafen als Erziehungsmittel greifen?

Diesen Situationen gehen heftige Gefühle voraus, wie Ärger, Enttäuschung, Verdruss, Wut, die sich der Erwachsenen bemächtigen.

Strafen sind aggressiv. Wenn Erwachsene zu Strafen greifen, liefern sie ein Modell, das zur Nachahmung auffordert -und bei den Kindern unmittelbar einsetzt.

Die Wirkung von Strafen ist vergleichbar damit, einen Brand mit Benzin zu löschen. Ein bestrafte Kind wird durch seine Gefühlslage (Erleben von Erniedrigung, Bloßstellen, Ausgrenzen) nicht friedlicher, sondern stärker aufgeladen.

→ **Kinder mit einem hohen Angstlevel vor Strafen probieren weniger aus und erkunden ihre Umwelt weitaus inaktiver. Ein solches Vermeidungsverhalten steht im Widerspruch zu den Erziehungs- und Bildungszielen in Kindertagesstätten, die Eigenständigkeit, selbstbestimmtes Lernen und Erfahrungen auf ihre Fahnen schreiben.**

Erwachsene sollten auch bedenken: Strafen nutzen sich schnell ab. Ein Kind, das aufgrund seines Verhaltens immer wieder die gleiche Strafe erlebt, gewöhnt sich daran. Das zwingt Erwachsene die „Strafdosis“ zu erhöhen, sich eine neue Bestrafung auszudenken.“

Statt auf Strafen zu setzen, macht es häufig eher Sinn, die Konsequenzen, die sich aus dem Handeln des Kindes ergeben, zu verdeutlichen. Diese Folgen dürfen für das Kind zwar unangenehm sein, jedoch natürlich nicht zu einer Schädigung führen.“

(vgl. Respektvoller Umgang mit Kindern Erziehungsmittel unter der Lupe. Autorinnen: Grit Herrnberger, Christine Karkow, Carola Pinnow, QBE: Qualität in Bildung und Erziehung e.V. „Eine Handreichung für die pädagogische Praxis, 2009 Landesjugendamt Brandenburg, S. 27; S.30, 31)

Wir bestrafen keine Kinder. Kommt es unter den Kindern zu unangemessenen Verhaltensmustern, wie bewusste Provokationen, absichtliche Störungen oder übergriffigen Aktionen bis hin zur mutwilligen Zerstörung von Dingen, greifen wir angemessen ein.

D.h. die Situation wird entsprechend aufgelöst, das Kind wird an die Regeln des Miteinanders erinnert und das unerwünschte Verhalten wird benannt und auf Folgen, Auswirkungen oder mögliche Gefühle des Gegenübers wird hingewiesen. (ans Mitgefühl und Eingeständnis / Verständnis appelliert)

Es werden Erwartungen/Wünsche an das Kind formuliert und mögliche Konsequenzen aufgezeigt bzw. umgesetzt

Erforderliche Konsequenzen unterscheiden sich von Strafen, da diese sich aus dem unerwünschten Handeln des Kindes ergeben. Konsequenzen stehen in Verbindung mit dem Geschehen, das zum Konflikt führte. Sie sollten überschaubar, zeitnah und angemessen sein und nur für eine bestimmte Zeit gelten. Sie unterstützen eine Auflösung bzw. Entlastung der Situation und helfen dem Kind, Grenzüberschreitungen zu erkennen und sein Handeln zu überdenken. Eine Möglichkeit zur Wiedergutmachung muss eingeräumt werden.

Wichtig ist, dem Kind aufzuzeigen, welche unerwünschten Verhaltensmuster sichtbar waren, sinnvolle pädagogische Maßnahmen einzusetzen und es bei zukünftigen Situationen durch entsprechende Strategien zur Konfliktlösung zu unterstützen. (Maßnahmen zur Konfliktschärfung / Angebote zur Wiedergutmachung)

Logische Konsequenzen

1. Härte und Ausmaß müssen in einem rechten Verhältnis zum unerwünschten Verhalten stehen
2. die Intervention muss im Anschluss an das unerwünschte Verhalten erfolgen, nicht Tage später
3. der Zusammenhang zwischen unerwünschtem Verhalten und Auswirkung muss für das Kind erkennbar werden
4. es muss die Möglichkeit zur zeitnahen Wiedergutmachung gegeben werden (aussöhnen)
5. Maßnahmen müssen konsequent und unmittelbar erfolgen - schon ein einmaliges Dulden von unerwünschtem Verhalten könnte als positives Verstärken des ehemals Bestraften aufgefasst werden, „mir passiert ja sowieso nichts, sagt der/die ja nur..., so schlimm ist es ja nicht...“
6. Keine demütigen oder herabwürdigenden Maßnahmen! -wie das Bloßstellen vor anderen, u.a. (verbale Äußerungen beachten!

4. Schema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung:

Verfahrensweise bei einem Verdacht:

***Erkennen / Verdacht wahrnehmen – beobachten / dokumentieren -
Information weitergeben – Risikoabschätzung – Bewerten - Handeln***

Pädagogische Mitarbeiter und / oder Leiterin des Hauses informieren, kollegiale Beratung- Erstbewertung des Verdachts



Kinderschutzordner: Dokumentation bei Erstverdacht ausfüllen, Informationsmaterial im Kinderschutzordner sichten



Entscheidung über weitere Vorgehensweise mit der Leiterin fällen und ggf. Kinderschutzfachkraft §§ 8a des Trägers mit einbeziehen, Dringlichkeit des Vorgehens ist vom jeweiligen Schweregrad und dem Ausmaß der eingeschätzten Kindeswohlgefährdung sowie von vorhandenen Schutzmöglichkeiten des Kindes abhängig, ausgehend vom Kind sammelt die Fachkraft im Gespräch mit der Einrichtung Informationen zum Kind, den Sorgeberechtigten und der Beziehung zwischen Kind und Sorgeberechtigten, dem Umfeld und zu eventuellen bisherigen Hilfen = Gefährdungseinschätzung



ausgehend von den vorhandenen Informationen resultiert die Planung des weiteren Vorgehens: → Schutzplan sowie ggf. eine Information ans Jugendamt bei akuter Gefährdung durch die Einrichtung



gemeinsam Elterngespräch - Beziehungsaufnahme zu den Eltern - vorbereiten



Elterngespräch führt die Leiterin bzw. pädagogische Mitarbeiterin des Hauses (Gespräch mit Eltern immer mit zwei KollegInnen führen!)



im akuten Fall:

- ▶ Dokumentation bei Erstverdacht ausfüllen
 - ▶ sofort Leiterin und Fachkraft für Kinderschutz informieren
 - ▶ Jugendamt kontaktieren- (Telefonnummer muss ausgehangen werden)
- Umsetzung eines Präventionskinderschutzkonzeptes

5. Professionelle Erörterungskultur in der Einrichtung

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt.

Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, dazu gehört das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team bzw. mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

Trägerverantwortung - Sicherung des Kindeswohls

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Dazu gehört, dass Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden.

Auch muss der Träger gewährleisten, dass Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen.

Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass diejenige Person, die für den Träger auftritt, nicht gleichzeitig Leitung oder Erzieherin in der Einrichtung sein sollte, da ansonsten ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt bestehen kann.

Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

6. Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und anderen Einrichtungen

Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal

Handlungsrichtlinien der Landesjugendämter beinhalten die folgenden Aspekte:

- Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8b SGB VIII (insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz, Praxisberatung, Fachdienst für Kinder, Jugend, Familie und externe Beratungsstellen)
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung durch LJA (u.a. erweitertes Führungszeugnis für Erzieher/innen und alle kurz- oder langfristig Tätige in pädagogischen Einrichtungen)
- Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern (Nachweis in der Konzeption der Einrichtung)
- trägerinternes Verfahren zum Kinderschutz (Kinderschutzordner)
- Ideen und Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen
- Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Internes Meldeverfahren für Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen:

- (1) Beobachtung einer Situation, Dokumentation
- (2) Information an Leitung:
 1. Leitung prüft unter Einbeziehung von Fachberatung und/oder Träger
 2. Einleitung entsprechender Maßnahmen (auch die Erteilung von vorläufigem Hausverbot möglich)
- (3) Leitung gibt Information ggf. an Träger weiter
- (4) Träger: interne Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung von Beratungsinstitutionen
- (5) Träger: bei Verdachtsbestätigung – Weitergabe ans Ministerium
- (6) Information, Absprache, Beratung über weitere Schritte
- (7) Träger: Einleitung entsprechender Verfahren zum Umgang mit dem/der Mitarbeiter/in
- (8) Träger/Leitung der Einrichtung: Weitergabe interner Informationen ans Team zum Umgang mit der jeweiligen Situation
- (9) Träger/Leitung: Absprache über Informationsweitergabe und weitere Schritte
- (10) Leitung/Träger: Information/Beratung mit den betroffenen Eltern

7. Leitungsverantwortung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren.

Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

In der pädagogischen Konzeption ist näher darzustellen, wie der Kinderschutz in der Kindertagesstätte gewährleistet und umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt.

Neben der Personalführung und -entwicklung sind beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie kollegiale Beratung wichtige Standards einer guten Leitungstätigkeit.

Zur Personalführung zählt auch, im Blick zu haben, wie weit die MitarbeiterInnen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Auch Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die zumindest als unpädagogisch gelten dürften, wenngleich dies keine Rechtfertigung darstellt.

8. Team und Einrichtungskultur

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden.

Für Teams besteht also die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen.

So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Was ist zu tun, wenn eine Beobachtung von außen – beispielsweise durch die Eltern – an die Kindertageseinrichtung herangetragen wird oder auch wenn ein Fehlverhalten innerhalb des Systems der Kindertagesstätte z.B. durch Mitarbeitende beobachtet wird?

Grundsätzlich sollte dabei insbesondere der Schutz des Kindes, aber auch der Schutz der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Mittelpunkt stehen.

Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so hat er diese zu bewerten und selbst eine eigene Einschätzung vorzunehmen.

Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht.

Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so kann und darf nicht abgewartet werden.

Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens hat die Vertretung des Trägers selbst die Tatsachen, die ihr bekannt geworden sind, zu bewerten und dann eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder in ihrer Einrichtung zu schützen.

Kommt sie zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagesstätte arbeiten können, so hat sie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist es ohne Belang, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist.

Auch Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohlener darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, kann in einer Kindertagesstätte nicht geduldet werden. Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die mitarbeitende Person aber wegen Krankheit nicht schuldig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Auch dann muss der Träger handeln.

(Zum Thema Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch: Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? – Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, 2014.)

Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollten, wenn Kindeswohlgefährdungen vermutet werden. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen, sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.
(OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2006 -12 B 800/06)

10. Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten:

In Anlehnung und Ergänzung an eine Broschüre der Stadt Frankfurt a.M. (2014): „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ (Kapitel 4 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen).

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal:
Freistellung vom Dienst, Info an betroffene Eltern und falls nicht schon gegeben, an Aufsicht
- keine belastbaren Hinweise:
Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
- wenn vertiefte Prüfung erforderlich:
Träger soll diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft
- nach vertiefter Prüfung:
Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt:
Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
- Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:
abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahmen:

- für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie
- für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern:
Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung (Umfang abwägen!!!)
- für Fachkräfte und Leitung:
Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- für Träger und Leitung:
Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, pädagogische Konzeption
- ggf. Öffentlichkeitsinfo – Auswirkung abwägen!!!

Gesprächsprotokoll zum internen Schutzplan

Einrichtung: _____ Name des Kindes: _____ Alter: _____

interne Fachkräfte:

Funktion:

	fallführende Fachkraft
	Leiter/in
	insoweit erfahrene Fachkraft

Nehmen die Eltern die Probleme wahr? (Problemakzeptanz)

ja nein

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein? (Problemkongruenz)

ja nein

Nehmen die Eltern Hilfe an? (Hilfeakzeptanz)

ja nein

Schutzmaßnahmen/Hilfen

Ziel

Termin

anwesende Personen:

Datum/ Unterschrift :

Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen?

Nein

Ja an wen: _____ wer: _____ erfolgt am: _____

schriftlich telefonisch

Grund: _____

Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte/Ergebnisprüfung der Weiterleitung

durch wen: _____ wann: _____

Ergebnis: _____

Checkliste zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Einrichtung: _____

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Name des/r einschätzenden ErzieherIn: _____

Erscheinungsbild des Kindes

körperliche Erscheinungen	ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit (häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Lungenentzündung)		
Hinweise auf Fehl- / Über- / Unterernährung (hat ständig Hunger / Durst)		
Hinweise auf mangelnde Pflege (schmutzige, unpassende, nicht der Witterung entsprechende Kleidung, mangelnde Körperhygiene, nachlässige medizinische Versorgung, mangelhafte Zahnpflege, ungepflegtes Erscheinen)		
mögliche Misshandlung (auffällige Hämatome am Rücken, Po, Bauch, Augenbereich - auffällige Formung, Striemen, untypische Verletzungen an Körperstellen, Verbrühungen)		
ungeklärte Knochenbrüche		
auffällige Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich		
regelmäßiges Einnässen/ Einkoten		

Psychische Erscheinungen / Auffälligkeiten im Verhalten	ja	Beschreibung
Kind wirkt unruhig, schreit viel, zeigt starke Stimmungs- und Gefühlsschwankungen ohne erkennbaren Grund		
Kind zeigt kaum Gefühle, wirkt emotional abgestumpft		
Kind wirkt traurig, apathisch, ängstlich, unglücklich, niedergeschlagen ohne erkennbaren Grund		
Kind hat geringe Frustrationstoleranz, reagiert auf Kritik oder Veränderungen empfindlich, ist schnell beleidigt oder schlecht gelaunt		
Kind wirkt autoaggressiv (beißt und kratzt sich blutig, reißt sich die Haare aus)		
Kind zeigt Schlafstörungen		
Kind zeigt Essstörungen		

Psychische Erscheinungen/ Auffälligkeiten im Verhalten	ja	Beschreibung
Kind zeigt altersunangemessene Beschäftigung mit Sexualität (Fäkalsprache, fordert andere Kinder zu sexuellen Handlungen auf)		
Kind ist distanzgemindert oder distanzlos gegenüber Erwachsenen, sucht ständig Zuwendung, körperliche Nähe, Hilfe ohne Rücksicht auf die Grenzen des anderen		
Kind hat ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche, wirft mit Gegenständen unkontrolliert auf Personen		
Kind streitet häufig mit Erwachsenen, widersetzt sich häufig aktiv den Anweisungen oder Regeln von Erwachsenen		
Kind ärgert häufig andere Kinder absichtlich, zeigt auffällig rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen (Kindern, Erziehern)		
Kind schiebt Schuld für eigene Fehler auf andere		
Kind verhält sich anderen Personen gegenüber körperlich aggressiv (Treten, Schlagen, Beißen, Spucken)		
Kind beschädigt absichtlich eigene Sachen oder die anderer Kinder		

Kognitive Erscheinungen	ja	Beschreibung
Keine altersgemäße Sprachentwicklung		
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen		
Konzentrationsschwäche		
unaufmerksam, orientierungslos		
Eltern- Kind- Interaktion	ja	Beschreibung
Kind kommt alleine in die Kita		
Kind wird von Geschwistern gebracht		
Eltern-Kind-Interaktion in Bringe- und Abholsituation: gestresst, unruhig, laut, unangemessener Tonfall, aggressiv, fordernd, unpersönlich gegenüber dem Kind		

Erklärung zum Schutz der Kinder

Das Wohl und der Schutz des Kindes sind oberstes Gebot. Unter Einbeziehung der UN-Kinderrechte gestalten wir unseren Kitaalltag.

Kinder haben gemäß § 1613 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Wir sorgen dafür, dass die Würde der Kinder in unseren Einrichtungen durch ein verantwortliches Handeln der Erzieher gewahrt wird. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

In der Kinder- und Jugendhilfe dürfen gemäß § 72 a SGB VIII nur Personen beschäftigt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a BZRG gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu bringen.

In meiner pädagogischen Arbeit erkenne ich die Rechte der Kinder an. Ich gehe achtungsvoll und respektvoll mit den mir anvertrauten Kindern um. Ich achte auf lebenswürdige Bedingungen und unterstütze das Recht des Kindes auf Beteiligung im Kitaalltag.

Dazu erkläre ich, dass mir die Handlungsrichtlinien des Trägers zum Kinderschutz bekannt sind und ich entsprechend handeln werde.

Ich erkläre, dass ich nicht wegen einer der vorgenannten Straftatbestände verurteilt wurde und dass keine Verfahren aufgrund einer der vorgenannten Straftatbestände gegen mich anhängig sind.

Mir ist bekannt, dass alle gewalttätigen und sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die Einrichtungen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) besuchen oder in diesen betreut werden, arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben und zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

Grundsätze unserer Haltung und zur Einrichtungskultur

Wir fördern die Individualität der Kinder, akzeptieren sie in ihrem Tun und unterstützen sie in ihrer Selbstbestimmung durch eine partizipatorische Angebotsgestaltung. Um ihre Eigenaktivität und Selbständigkeit zu fördern, vertrauen wir in ihre Fähigkeiten und geben ihnen - abhängig vom Entwicklungsstand - entsprechende Freiräume.

Wir arbeiten nach einem aktuellen Bildungsverständnis und mit einer vorurteilbewussten Haltung. Wir sehen uns als Anwalt des Kindes und sehen die Kinder mit ihrer Vielfalt, ihren Stärken und Schwächen. Dabei thematisieren wir Ungerechtigkeit, Ausgrenzung und Stigmatisierung.

Mit einer offenen empathischen Haltung begleiten wir die Kinder durch den Kitaalltag und greifen deren Themen, Bedürfnisse und Wünsche angemessen auf. Wir unterstützen die Meinungsbildung von Kindern, indem wir ihnen zu hören, sie mit ihrer Vielfalt anerkennen, mit ihnen in den Dialog treten und ein offenes Ohr für ihre Bedürfnisse haben. Im gegenseitigen Austausch lernen die Kinder, ihre Wünsche und Meinungen zu formulieren und selbstbewusst zu vertreten.

Die ErzieherInnen beobachten und reflektieren, welche Situationen sie unter Druck setzen. Sie suchen das offene Gespräch mit KollegInnen oder Leitung und verstehen Rückmeldung nicht als Kritik, sondern als Anlass zur Selbstreflektion und für neue Handlungsstrategien.

Die MitarbeiterInnen übernehmen Verantwortung dafür, dass unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern angesprochen wird. Sie schauen nicht weg, sondern geben empathisch Rückmeldung und unterstützen aktiv KollegInnen bei Veränderungen.

Die Leitung kennt die Situation im Alltag, unterstützt und ist mit dem Träger verantwortlich für die Gestaltung der Rahmenbedingungen. Sie thematisiert Verhaltensweisen, sorgt für Klärung der Bedingungen, installiert Reflexionsgespräche zu Situationen und ist für das Wohlergehen der Kinder durch entsprechende Qualitätsmaßnahmen zuständig.

Der Leitfaden zum Kindeswohl / Handlungsleitlinien ist mir als Mitarbeiter/in der

Kindertagesstätte / Hort / IKTB.....
in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bekannt.

Datum

Unterschrift

Arbeitsinhalte für ein Schutzkonzept

Aufgaben von Leitung:

Fachwissen zum Kinderschutz; Verantwortung; Vorgehen, Koordination; Draufblick

Teamkultur - Grundsätze unserer Haltung:

Zusammenarbeit im Team - Gesprächsatmosphäre; Vertrauen und Offenheit, Unterstützung, Ressourcen

Was sind persönliche, wichtige Kompetenzen einer Erzieherin? Welche Haltung bringen die ErzieherInnen mit?

Was heißt Teamarbeit? Woran ist positive Zusammenarbeit erkennbar?

Was brauchen wir voneinander, um gut arbeiten zu können? Wie setzen wir die Schwerpunkte um?

Was braucht die Leitung von uns? Was brauchen wir von der Leitung?

Was legen wir fest? - Verhaltenskodex

Einrichtungskultur:

Offenheit und Transparenz in der Einrichtung?

Reflexionen des Alltags wann und wie?

Vorgehen/ Handlungsleitlinien bei Kinderschutzfällen bekannt?

Kindeswohlgefährdungen bekannt? Wie gehen wir mit wahrgenommenen Grenzverletzungen von Erwachsenen ggü. Kindern um?

Was ist für uns unangemessenes Verhalten ggü. Kindern? Einheitliche Sichtweisen?

Zusammenarbeit im Team im § 8b Fall: Umgang mit unpädagogischem Verhalten ggü.

Kindern / Macht

Grundsätze unserer Haltung

Wertschätzender Umgang mit Kindern / Anrede:

→ *Was gehört für uns zum wertschätzenden Umgang mit Kindern?*

→ *Wodurch wird eine gute Atmosphäre in unserem Haus spürbar?*

→ *Kinderrechte und Partizipation - wie wird das positiv gelebt bzw. erlebbar?
Ideen und Beschwerdeverfahren*

Haltung zum Kind in verschiedenen Situationen:

Risikosituationen: Was sind Situationen, die zu Grenzüberschreitungen von Pädagogen führen können?

Abgabe/Übergabesituationen/Übergänge im Tagesablauf/Personalmangel/Tagesstruktur

Anrede der Kinder, Ansprache der Kinder

Bei der Eigenständigkeit/ Selbstständigkeitsförderung:

Wickel/Toilettensituationsgestaltung, Sauberkeitsentwicklung, Mahlzeitengestaltung

An- und Ausziehen, Mittagsschlaf, Angebotsgestaltung

Aggressive und sexuelle Übergriffe unter Kindern - wie gehen wir vor?

Rechte der Kinder:

Wünsche, Bedürfnisse, Nein Sagen, würdevoller, respektvoller Umgang
Angebotsgestaltung - ohne Druck, Zwang, Erpressung

Elterngespräche / Absprachen und Austausch / Ideen und Beschwerden:

Transparenz, Konsequenzen statt Strafen; Vereinbarungen, externe Hilfen

Sexualpädagogik

Konsequenz / Strafe:

Ziel: BEDEUTUNG von pädagogischen Steuerungsmaßnahmen nach
Grenzüberschreitungen

Verhalten basiert auf dem Ergebnis von Lernprozessen, die nach bekannten Prinzipien
ablaufen

Unerwünschtes Verhalten oder warum handelt „Mensch“ so:

1. Aufmerksamkeit erregen
2. Überlegenheit, Macht zu demonstrieren
3. Vergeltung, Rache ausüben
4. Unvermögen zur Schau stellen

Strafmaßnahmen lassen sich in aktive und passive Maßnahmen einteilen:

Aktiv: Nachsitzen, Strafarbeiten, in die Ecke stellen, körperliche Strafen

Passiv: Nichtachtung, Liebesentzug, Isolierung arrangieren

Strafe oder Konsequenz:

Sanktionierung eines Fehlverhaltens, Beendigung oder Unterbrechung von unerwünschten
Situationen

→ Wenn..., dann... Formulierung

Voraussetzung für Regeln:

angemessene Grenzen

verständliche, nachvollziehbare Regeln

Kooperation, Partizipation an Regeln, gemeinsam aushandeln, was bei Verstößen sinnvolle
Konsequenzen sind

beachten: Konsequenzen sollten mit dem unerwünschten Verhalten in Verbindung gebracht
werden, also nicht : Tür kaputt getreten- morgen kein Eis, sondern bei Reparatur helfen oder
Hausmeistertätigkeiten

Logische Konsequenzen gelten als Wiedergutmachung eines Schadens

1. Härte und Ausmaß müssen in einem rechten Verhältnis zum unerwünschten Verhalten stehen
2. die bestrafende Intervention muss im Anschluss an das unerwünschte Verhalten erfolgen, nicht Tage später
3. der Zusammenhang zwischen unerwünschtem Verhalten und Straftat muss für den zu Bestrafenden erkennbar werden
4. es muss die Möglichkeit zur zeitnahen Wiedergutmachung gegeben werden (aussöhnen)
5. Bestrafungen müssen konsequent und unmittelbar erfolgen - schon ein einmaliges Dulden von unerwünschtem Verhalten könnte als positives Verstärken des ehemals Bestraften aufgefasst werden, „mir passiert ja sowieso nichts, sagt der/die ja nur..., so schlimm ist es ja nicht...“
6. Keine demütigenden oder herabwürdigenden Maßnahmen - wie das Bloßstellen vor anderen, u.a. (verbale Äußerungen beachten!)

